

Stationäre therapeutische Behandlung

Vollstreckungstechnisch kennzeichnen folgende Merkmale eine stationäre therapeutische Behandlung:

- Der mit der stationären therapeutischen Behandlung einhergehende Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortsetzung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der diagnostizierten psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, so kann das Gericht auf Antrag des Vollzugsdienstes die Verlängerung der stationären therapeutischen Behandlung um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen. Blosser Sicherheitsüberlegungen genügen dafür jedoch nicht, da es sich im Falle einer stationären therapeutischen Behandlung explizit um einen bessernden Freiheitseingriff und nicht bloss um eine sichernde Massnahme handelt.
- Während einer stationären therapeutischen Behandlung können dem Eingewiesenen Vollzugsöffnungen in Form von Ausgängen oder Urlauben sowie Lockerungen in Form einer Versetzung aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug, des Arbeits- sowie anschliessend des Wohn- und Arbeitsexternats bewilligt werden. Der Vollzugsdienst stützt sich dabei auf einen aktuellen Vollzugs- und Therapiebericht der aktuellen Vollzugsinstitution und kann im Falle einer Anlassdelinquenz aus dem Katalog von Art. 64 Abs. 1 StGB sowie bei Zweifeln hinsichtlich der Gemeingefährlichkeit des Eingewiesenen hierzu die Empfehlungen der Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen einholen.
- Der Vollzugsdienst prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen ist. Er beschliesst darüber mindestens einmal jährlich. Vorher hört er den Eingewiesenen an und holt einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein. Liegt eine qualifizierte Anlassdelinquenz aus dem Katalog von Art. 64 Abs. 1 StGB vor, dann stützt sich der Vollzugsdienst in seiner Entscheidungsfindung auf das forensisch-psychiatrische Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen sowie auf die Empfehlung der Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit bei Straftätern und Straftäterinnen.
- Der Vollzugsdienst entscheidet darüber, ob der Eingewiesene aus dem stationären Massnahmenvollzug bedingt entlassen werden kann. Dies geschieht dann, wenn der Zustand des Eingewiesenen es erlaubt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren. Dabei hat der Vollzugsdienst nebst der Festsetzung der Probezeit - diese beträgt im Falle einer stationären therapeutischen Behandlung ein bis fünf Jahre - abzuwägen, ob sich die konkrete Individualprognose durch flankierende Massnahmen wie die Fortsetzung einer Psychotherapie - in diesem Fall jedoch im ambulanten Rahmen -, die Anordnung einer Bewährungshilfe und/oder Weisungen nachhaltig stabilisieren lässt. Erscheint die Fortsetzung der flankierenden Massnahmen zur Stabilisierung der individuellen Legalprognose als notwendig, kann

der Vollzugsdienst beim zuständigen Gericht die Verlängerung der Probezeit inklusive der damit einhergehenden Begleitmassnahmen beantragen. Im Falle einer stationären therapeutischen Behandlung kann das Gericht die Probezeit dabei um ein bis fünf Jahre verlängern, wobei hierfür im Falle einer Anlassdelinquenz nach Art. 64 Abs. 1 StGB keine anzahlmässige Begrenzung eines möglichen Verlängerungsantrages besteht.

- Bewährt sich der bedingt Entlassene während der Probezeit und besteht aus legalprognostischer Sicht keine Notwendigkeit zur Beantragung einer Verlängerung der Probezeit inklusive der damit einhergehenden flankierenden Massnahmen, erfolgt die endgültige Entlassung.
- Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit eine neue Straftat, so kann das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht nach Anhörung des Vollzugs- und/oder des Bewährungsdienstes die Rückversetzung anordnen; die Massnahme aufheben und, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, eine neue Massnahme anordnen; oder die Massnahme aufheben und, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, den Vollzug einer Freiheitsstrafe anordnen, wenn der bedingt Entlassene während der Probezeit eine Straftat begeht und er damit zeigt, dass die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, fortbesteht.
- Lässt sich aufgrund des Verhaltens des bedingt Entlassenen während der Probezeit ernsthaft erwarten, dass er eine Tat im Sinne von Artikel 64 Abs. 1 StGB begehen könnte, beantragt der Vollzugsdienst beim Gericht des Anlassverfahrens die Rückversetzung in den stationären Massnahmenvollzug.
- Entzieht sich der Verurteilte der Bewährungshilfe oder missachtet die ihm auferlegte(n) Weisung(en), so kann der Vollzugsdienst auf Antrag des Bewährungsdienstes die Probezeit um die Hälfte verlängern; die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen; und/oder die Weisung(en) ändern, aufheben oder neue Weisungen erteilen. Darüber hinaus reichen der Vollzugs- und/oder Bewährungsdienst bei der zuständigen regionalen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgens der angeordneten Bewährungshilfe und/oder der Missachtung von Weisungen über Art. 295 StGB ein.
- Der Vollzugsdienst prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob die Massnahme aufzuheben ist. Er beschliesst darüber mindestens einmal jährlich. Vorher hört er den Eingewiesenen an und holt einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein. Liegt eine qualifizierte Anlassdelinquenz aus dem Katalog von Art. 64 Abs. 1 StGB vor, dann stützt sich der Vollzugsdienst in seiner Entscheidungsfindung auf das forensisch-psychiatrische Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen sowie auf die Empfehlung der Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit bei Straftätern und Straftäterinnen.
- Der Vollzugsdienst hebt eine stationäre therapeutische Behandlung auf, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint oder eine geeignete Einrichtung hierfür nicht oder nicht mehr existiert. Ist der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer als die aufgeschobene Freiheitsstrafe, so wird die Reststrafe vollzogen, sofern hierbei nicht die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus

dem Strafvollzug oder der bedingten Freiheitsstrafe - letzteres setzt laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung den Wegfall eines strafgesetzlichen Massnahmenbedürfnisses voraus - vorliegen. Anstelle des Strafvollzuges kann der Vollzugsdienst beim zuständigen Gericht auch eine Ersatzmassnahme wie beispielsweise in Form einer ambulanten Behandlung beantragen, wenn sich dadurch der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Rechtsbrechers in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen lässt.

- Hat der Vollzugsdienst eine stationäre therapeutische Behandlung bei einer Anlassdelinquenz nach Art. 64 Abs. 1 StGB rechtskräftig aufgehoben, und ist ernsthaft zu erwarten, dass der Straftäter weitere Taten dieser Art begeht, kann der Vollzugsdienst beim zuständigen Gericht die Anordnung einer „ordentlichen“ Verwahrung beantragen. Hierfür müssen sowohl die formellen als auch die materiellen Anordnungsvoraussetzungen der Verwahrung erfüllt sein.
- Hebt der Vollzugsdienst eine stationäre therapeutische Behandlung auf, erachtet jedoch die Prüfung erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen für angezeigt, so informiert er nach Rechtskraft des ergangenen Aufhebungsentscheides die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
- Kommt der Vollzugsdienst aufgrund des Vollzugs- und Behandlungsverlaufes zum Schluss, dass die gerichtlich angeordnete stationäre therapeutische Behandlung dem Behandlungsbedürfnis des Eingewiesenen nicht genügend Rechnung tragen, der Gefahr weiterer in Zusammenhang mit dem Zustand des Straftäters stehender Verbrechen und Vergehen jedoch mit einer anderen stationären therapeutischen Massnahme nach den Art. 59-61 StGB begegnet werden kann, dann beantragt der Vollzugsdienst beim zuständigen Gericht die Aufhebung der ursprünglichen stationären therapeutischen Behandlung und die Anordnung einer anderen stationären therapeutischen Behandlung nach den Art. 59-61 StGB.